

## Leserbrief

Der Beitrag einer Lokalzeitung über die Apartheid in Südafrika entfacht eine Leserbriefdiskussion. Einer der Betroffenen beschwert sich, dass seine Antwort auf »unwahre Behauptungen und diffamierende Vergleiche« ohne Absprache um die Anrede »Herr« gekürzt wurde und damit eine »unnötige Schärfe« erhielt. Ein zweiter Brief des Kontrahenten, mit dessen Veröffentlichung die Zeitung die Diskussion der Angelegenheit für beendet erklärt, fordert den Beschwerdeführer zu einer Gegendarstellung heraus, die zwei Wochen später abgedruckt wird. Seiner Meinung nach hätte die Veröffentlichung der beiden Leserbriefe seines Kontrahenten wegen der darin enthaltenen »unwahren« und diskreditierenden Tatsachenbehauptungen unterbleiben müssen. (1987)

Der Deutsche Presserat kann keinen Verstoß gegen den Pressekodex oder die Richtlinien für die publizistische Arbeit erkennen. Lediglich der Verzicht auf die Anrede »Herr« stößt auf Befremden, wird jedoch nicht als schwerwiegend empfunden, da der dadurch möglicherweise entstandene Schaden bereits durch ein zwischenzeitlich geführtes direktes Gespräch zwischen beiden Kontrahenten minimiert ist. Der Presserat hat den Eindruck, dass die vom Leserstreit betroffene Zeitung bei der Veröffentlichung von Leserbriefen unterschiedlicher Auffassung so großzügig verfährt, wie es das Gebot der Meinungsvielfalt erfordert. Auch der Beschwerdeführer hat nach Einschätzung des Presserats ausgiebig Gelegenheit erhalten, seine Ansicht zu artikulieren.

**Aktenzeichen:**B 1/87

**Veröffentlicht am:** 01.01.1987

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet